

---

## BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2009/0975

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	17.09.2013	Vorberatung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	24.09.2013	Entscheidung	Ö

---

### Tagesordnungspunkt:



Einziehung der Wegeparzellen Gemarkung Morenhoven, Flur 14, Parzellen-Nrn. 67 und 68 sowie eine Teilfläche der Parzelle Nr. 23 im zweiten Bauabschnitt des Retentionsraums bei Miel südlich der B 56 nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW

---

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass gegen die Bekanntmachung über die Absicht der Gemeinde die Wegeparzellen Gemarkung Morenhoven, Flur 14, Nrn. 67 und 68 sowie eine Teilfläche der Wegeparzelle Gemarkung Morenhoven, Flur 14, Flurstück 23, im Bereich des zweiten Bauabschnittes im Retentionsraum Swist bei Miel südlich der B 56 nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen einzuziehen, da ein Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht, keine Einwendungen erhoben wurden.

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 17.09.2013 beschließt der Rat, die Wegeparzellen Gemarkung Morenhoven, Flur 14, Nrn. 67 und 68 sowie eine Teilfläche der Wegeparzelle Gemarkung Morenhoven, Flur 14, Flurstück 23, im Bereich des zweiten Bauabschnittes im Retentionsraum Swist bei Miel südlich der B 56 nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen einzuziehen. Die Entscheidung des Rates zur Wegeeinzugung ist im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.“

### Sachverhalt:

Am 26.02.2013 beschloss der Rat auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 20.02.2013, die Wegeparzellen Gemarkung Morenhoven, Flur 14, Nrn. 67 und 68 sowie eine Teilfläche der Wegeparzelle Gemarkung Morenhoven, Flur 14, Flurstück 23, im Bereich des zweiten Bauabschnittes im Retentionsraum Swist bei Miel

südlich der B 56 nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen einzuziehen. Am 30.03.2013 wurde die Absicht der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung Einwendungen gegen die Absicht der Gemeinde vorgebracht werden können. Während der Offenlagefrist wurden keine Einwendungen erhoben, so dass das Wegeeinziehungsverfahren bekannt gemacht und damit zum Abschluss gebracht werden kann.